

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/7413 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

A. Problem

Es soll ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen für Nutztiere etabliert werden. Ein derartiges Verfahren wurde bereits vom Bundesrat (vgl. Bundesratsdrucksache 119/06 (Beschluss)) gefordert. Das Gesetz soll dazu dienen, dass zukünftig nur noch auf Tiergerechtheit geprüfte und zugelassene serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen in den Verkehr gebracht werden. Ferner soll die Möglichkeit vorgesehen werden, Anforderungen an die bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung der Stalleinrichtung durch den Betreiber einzuführen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Durch die Einführung der Ermächtigungsgrundlage entstehen Bund, Ländern und Kommunen keinerlei Kosten. Die Kosten, die sich jetzt noch nicht abschätzen lassen, werden durch die noch zu erlassende Rechtsverordnung entstehen.

E. Sonstige Kosten

Der mittelständischen Wirtschaft können aufgrund des durch die Verordnung noch näher auszugestaltenden Verfahrens Kosten, die sich jetzt noch nicht abschätzen lassen, entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind aufgrund der geringen Verfahrenskosten nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für Bürger werden nicht eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Wirtschaft begründet das Gesetz indirekt die Möglichkeit der Einführung von Informationspflichten durch die anschließend zu erlassende Rechtsverordnung. Konkrete Angaben zu den dadurch entstehenden Bürokratiekosten lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht treffen, da diese Informationspflichten neu sein werden und noch nicht abgeschätzt werden kann, wie viele Anträge erfolgen werden. Ferner ist die Höhe der zu erwartenden Bürokratiekosten abhängig von der konkreten Ausgestaltung der noch zu erlassenden Verordnung nach § 13 Absatz 2 bis 4 und § 21c Absatz 2. Eine endgültige Kostenberechnung wird im Entwurf der Rechtsverordnung erfolgen.

Ebenfalls bietet die Ermächtigungsgrundlage die Möglichkeit, Informationspflichten für die Verwaltung einzuführen. Auch hier ist die Ausgestaltung der Verordnung abzuwarten. Eine endgültige Kostenberechnung wird mit Entwurf der Rechtsverordnung erfolgen.

Andererseits erfolgt auf der Ebene der Veterinärbehörden und der Wirtschaft eine Entlastung, da die Einzelfallprüfung der Übereinstimmung mit Tierschutzanforderungen im Rahmen der Typenprüfung entfallen kann.

G. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgen

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7413 anzunehmen.

Berlin, den 18. März 2009

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken
Vorsitzende

Dr. Peter Jahr
Berichtersteller

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichtersteller

Hans-Michael Goldmann
Berichtersteller

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Ulrike Höfken
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Jahr, Dr. Wilhelm Priesmeier, Hans-Michael Goldman, Dr. Kirsten Tackmann und Ulrike Höfken

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/7413** in seiner 143. Sitzung am 15. Februar 2008 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz soll ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen für Nutztiere etabliert werden, das für das Inverkehrbringen und das Verwenden solcher Einrichtungen Voraussetzung sein soll.

Ein derartiges Verfahren wurde bereits vom Bundesrat (vgl. Bundesratsdrucksache 119/06 (Beschluss)) gefordert. Durch das Verfahren soll sichergestellt werden, dass Nutztiere nur noch in geprüften und zugelassenen Haltungssystemen tierschutzkonform im Sinne des § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) untergebracht werden.

Im Falle der Nutztierhaltung muss die Möglichkeit bestehen, Haltungseinrichtungen bereits vor ihrem Inverkehrbringen einer staatlichen Prüfung zu unterziehen. Dies kann für eine Beurteilung von Stalleinrichtungen, insbesondere bei wesentlichen Neuerungen, bereits vor ihrem bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sein. Diese kann der praktizierende Tierhalter nicht ergebnisoffen vornehmen, da die kurzfristige Änderung der Investitionsentscheidung in der Phase, in der die Stalleinrichtung bereits in Betrieb ist, in der Mehrheit der Fälle kaum noch zumutbar sein wird. Eine Zulassung oder Bauartzulassung bereits vor dem Inverkehrbringen umgeht diese Schwierigkeit.

Nach Artikel 28 des EG-Vertrages (EGV) sind mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten. Das Gesetz enthält mit der Ermächtigungsgrundlage eine Maßnahme gleicher Wirkung. Die Ermächtigung zur Durchführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen und für serienmäßig hergestellte beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte oder -anlagen ist nach Artikel 30 EGV gerechtfertigt, da Artikel 30 Satz 1 EGV als Rechtfertigungsgrund den Tierschutz enthält.

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 und Nummer 11 GG (Tierschutz und Recht der Wirtschaft).

Die bundesgesetzliche Regelung einer Ausgestaltung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für Haltungseinrichtungen für Nutztiere ist zur Wahrung der Rechtseinheit und eines gleichmäßig hohen Schutzniveaus für Nutztiere über Ländergrenzen im gesamtstaatlichen Interesse.

Das Gesetz soll den Verordnungsgeber nicht dazu ermächtigen, Bereiche zu regeln, die bereits auf EU-Ebene abschließend harmonisiert sind. Es soll dort eingreifen, wo das EG-Recht noch keine Regelungen vorsieht.

III. Anhörung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner 79. Sitzung am 4. Juni 2008 eine öffentliche Anhörung zum Thema „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ durchgeführt.

Folgende Verbände und Ministerien sowie Sachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

Verbände/Ministerien

- Deutscher Bauernverband e. V.
- Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V.
- Deutscher Tierschutzbund e. V.
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Einzelsachverständige

- Prof. Dr. Jörg Hartung
- Prof. Dr. habil. Bernhard Hörning
- Heike Schneider

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/7413 in seiner 110. Sitzung am 24. September 2008 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er empfiehlt weiter die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(10)1007-neu mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/7413 in seiner 71. Sitzung am 24. September 2008 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er empfiehlt weiter die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache

16(16)489 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

V. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten entstehen, geprüft.

Der Regelungsentwurf enthält keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger, daher hat der Nationale Normenkontrollrat grundsätzlich keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt den Hinweis des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dass eine umfassende Kostenermittlung mit Vorlage der entsprechenden Rechtsverordnung erfolgen wird und erwartet eine frühzeitige Beteiligung.

VI. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7413 in seiner 100. Sitzung am 18. März 2009 abschließend ohne Debatte beraten.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7413 anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(10)1007-neu abzulehnen.

Die Protokollerklärung der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)1207 wurde zur Kenntnis genommen.

Berlin, den 18. März 2009

Dr. Peter Jahr
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Ulrike Höfken
Berichterstatterin

